

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Elstermann CTE Haustechnik GmbH Verkaufs-, Montage- und Lieferbedingungen

§ 1 Allgemeines

Für sämtliche Leistungen der Elstermann CTE Haustechnik GmbH, insbesondere für den Verkauf sowie die Angebote, den Service, Lieferungen von Gerätschaften, Anlagen und Teilen, Montagen sowie Service- und Reparaturarbeiten gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen, auch soweit bei ständigen Geschäftsbeziehungen später eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgt. Entgegenstehende Bedingungen des Vertragspartnern haben für uns keine Gültigkeit, Schweigen auf Auftragsbestätigungen, die auf abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartnern verweisen, ist nicht als Einverständnis anzusehen, sofern wir nicht solche schriftlich akzeptiert haben. In diesem Fall haben diese nur für das Geschäft, für das sie getroffen wurden, Gültigkeit.

a)

Mit Annahme unserer Leistung erklärt sich der Vertragspartner mit der ausschließlichen Geltung unserer Geschäftsbedingungen einverstanden. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind zudem im Internet unter ([Link zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen](#)) als pdf.-Datei jederzeit frei abrufbar und können vom Vertragspartnern in wiedergabefähiger Form gespeichert und ausgedruckt werden.

b)

Alle von uns abgegebenen Angebote sind freibleibend. Bestellungen gelten erst als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind oder durch die Ausführung der Leistung bestätigt werden. Unsere Auftragsbestätigung ist für den Vertragsinhalt maßgebend, wenn uns nicht innerhalb von fünf Werktagen nach Datum unserer Auftragsbestätigung oder bei kurzfristigen Lieferungen rechtzeitig vor unserer Leistung, ein schriftlicher Widerspruch zugeht. Dies gilt nicht, wenn die Auftragsbestätigung von der Bestellung so abweicht, dass mit der Zustimmung des Vertragspartnern nicht gerechnet werden kann.

c)

Bei Auslandsgeschäften gilt, soweit nicht anders vereinbart, das deutsche Recht, insbesondere das Handelsrecht.

d)

Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Angeboten und schriftlichen Unterlagen sowie Leistungs-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts/ Softwareänderungen bzw. bei Änderungen der Herstellerfirma bleiben vorbehalten, ohne dass der Vertragspartner daraus Rechte herleiten könnte. Angaben über unsere Produkte (technische Daten, Maße u. a.) stellen keine garantierte Beschaffenheit dar, es sei denn, die Garantie diesbezüglich erfolgt ausdrücklich und schriftlich.

e)

An Mustern, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen u. a. – auch in elektronischer Form – behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürften ohne Genehmigung Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

§ 2 Preis- und Zahlungsbedingungen

a)

Die Preise für Leistungen der Elstermann CTE Haustechnik GmbH ergeben sich aus den im Vertragsschluss bezogenen Preisen. Darüber hinaus verstehen sich die Preisangaben im Hinblick auf die Unternehmereigenschaft des Vertragspartnern als Nettopreise, d. h. die Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe wird zusätzlich berechnet.

b)

Falls zwischen Vertragsabschluss und Lieferung die geltenden Preise der Lieferanten der Elstermann CTE Haustechnik GmbH oder sonstige auf Produkten und / oder Serviceleistungen der Elstermann CTE Haustechnik GmbH liegenden Kosten steigen, ist die Elstermann CTE Haustechnik GmbH berechtigt, die vereinbarten Preise angemessen zu erhöhen.

c)

Für Teillieferungen / Teilleistungen kann die Elstermann CTE Haustechnik GmbH Teilrechnungen ausstellen. Für jede Teilrechnung laufen die Zahlungsfristen gesondert.

d)

Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

e)

Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung binnen 10 Werktagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug auf das Konto der Elstermann CTE Haustechnik GmbH zu leisten. Vorrangig geltend die vertraglich vereinbarten Zahlungsziele.

f)

Kommt der Vertragspartner in Zahlungsverzug, so ist die Elstermann CTE Haustechnik GmbH berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe gem. § 288 BGB zu fordern. Soweit ein höherer Verzugschaden nachgewiesen werden kann, ist die Elstermann CTE Haustechnik GmbH berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Vertragspartner ist seinerseits berechtigt, den Nachweis eines geringeren Schadens zu führen.

g)

Tritt nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartnern ein oder wird der Elstermann CTE Haustechnik GmbH eine vorher eingetretene Verschlechterung der Vermögensverhältnisse nach Vertragsschluss bekannt, die zu schwerwiegenden Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Vertragspartnern Anlass gibt, ist die Elstermann CTE Haustechnik GmbH berechtigt, nach eigener Wahl Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu fordern. Die Elstermann CTE Haustechnik GmbH ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern der Vertragspartner diesem Verlangen keine Folge innerhalb einer nachgelassenen Frist und entsprechender Androhung leistet.

h)

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen der Elstermann CTE Haustechnik GmbH ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen oder aufzurechnen, soweit die Gegenansprüche nicht ausdrücklich von der Elstermann CTE Haustechnik GmbH anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 3 Lieferung, Ausführung der Leistung

a)

Lieferung und Leistungstermine oder Fristen gelten stets als nur annähernd und sind für die Elstermann CTE Haustechnik GmbH nicht verbindlich, es sei denn, ein Lieferungs- und Leistungstermin wurde ausdrücklich schriftlich bindend bei Vertragsabschluss oder im Rahmen der Ausführung des Auftrags vereinbart und von der Elstermann CTE Haustechnik GmbH schriftlich bestätigt. Die Leistungsfrist ist eingehalten, wenn die Elstermann CTE Haustechnik GmbH ihre Leistungen bis zum Ablauf der Lieferfrist annahmeverzugsbegründend gegenüber dem Vertragspartnern angezeigt hat.

b)

Der Beginn der von der Elstermann CTE Haustechnik GmbH angegebenen Lieferzeit / Leistungszeit setzt die Klärung sämtlicher technischer und kaufmännischer Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Vertragspartnern voraus. Hierzu zählen insbesondere auch etwaige vom Vertragspartnern zu beschaffende oder zu erstellende Unterlagen, insbesondere Genehmigungen, Freigaben sowie mit der Elstermann CTE Haustechnik GmbH vereinbarter Anzahlungen. Die Lieferung setzt damit die fristgerechte und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen, insbesondere der Mitwirkungspflichten des Vertragspartnern voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

c)

Teillieferungen sind zulässig, wenn die Teillieferung für den Abnehmer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlich bestellten Waren sichergestellt ist und dem Abnehmer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen. Teillieferungen berechtigen zudem zur gesonderten Rechnungstellung durch die Elstermann CTE Haustechnik GmbH.

d)

Versendungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Abnehmers.

e)

Fehlt es an einer dieser vorgenannten Voraussetzungen oder bestehen vom Vertragspartnern zu vertretene Unklarheiten ist die durch die Elstermann CTE Haustechnik GmbH angegebene Liefer- und Leistungszeit bis zur Behebung des Hindernisses durch den Vertragspartnern solange gehemmt, wie das Hindernis besteht und verlängert sich folglich um die Zeit der Hemmung des Fristablaufs.

f)

Verlangt der Vertragspartner nach Vertragsschluss Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages z. B. in Bezug auf die vertragspartnerspezifische Anpassung von Liefergegenständen etc., welche die Einhaltung des Liefertermins oder die Lieferfrist unmöglich machen, so verschiebt sich der Liefertermin / Leistungstermin oder verlängert sich entsprechend dem Zeitaufwand zur Sicherstellung der geforderten Änderungen und Ergänzungen.

g)

Der Liefer- und Leistungstermin verschiebt sich und die Leistungsfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt anderer unvorhergesehener Ereignisse, die nicht von der Elstermann CTE Haustechnik GmbH zu vertreten sind, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung des Leistungssolls der Elstermann CTE Haustechnik GmbH von Einfluss sind. Dieses gilt auch bei pandemiebedingten Einflüssen, insbesondere bei erhöhtem Krankenstand oder gesetzlichen Auflagen, die die Ausübung der gewerblichen Tätigkeit der Elstermann CTE Haustechnik GmbH einschränken. Beginn und Ende derartiger Hindernisse

wird die Elstermann CTE Haustechnik GmbH dem Vertragspartnern schnellstmöglich im Rahmen der allgemeinen Geschäftstätigkeit mitteilen.

h)

Ausführungsänderungen, die auf technische Verbesserungen und / oder auf gesetzliche Anforderungen zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferfrist vorbehalten, soweit die Leistung nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Vertragspartnern zumutbar sind. Von der Elstermann CTE Haustechnik GmbH gemachte Angaben zum Kaufgegenstand (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchtwerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) in der Auftragsbestätigung, in Katalogen, Prospekten und sonstigen technischen Unterlagen dienen lediglich der Beschreibung bzw. Kennzeichnung und sind nur Näherungswerte. Vertretbare Abweichungen hiervon sind zulässig und stellen keinen Sachmangel dar, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt.

§ 4 Gefahrübergang

a)

Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstandes geht spätestens in dem Zeitpunkt auf den Vertragspartnern über, in dem dieser in Annahmeverzug geraten ist, er eine Mitwirkungshandlung unterlässt oder sich die Lieferung aus anderen, vom Vertragspartnern zu vertretenen Gründen, verzögert. Besteht keine ausdrückliche schriftliche Verpflichtung seitens der Elstermann CTE Haustechnik GmbH den Kaufgegenstand zum Ort des Vertragspartnern zu übermitteln und / oder zu montieren, geht die Gefahr im Übrigen auf den Vertragspartnern über, sobald der Kaufgegenstand das Lager der Elstermann CTE Haustechnik GmbH verlässt.

b)

Die vorstehend genannte Klausel gilt auch für vereinbarte Teillieferungen.

§ 5 Annahmeverzug / Annahmeverzögerung

a)

Gerät der Vertragspartner in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die Elstermann CTE Haustechnik GmbH berechtigt, den entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen geltend zu machen. In diesem Fall geht zudem die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstands in dem Zeitpunkt auf den Vertragspartnern über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

b)

Wird die Lieferung oder die Auslieferung des Kaufgegenstands oder der Leistung der Elstermann CTE Haustechnik GmbH auf Wunsch des Vertragspartnern verzögert, so werden ihm mit Beginn des Monats, der auf die Anzeige der Leistungsmöglichkeit folgt, die durch die Lagerung / Vorhaltung entstehenden Kosten, mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat berechnet. Den Vertragspartnern bleibt der Nachweis des geringeren Schadens vorbehalten; der Elstermann CTE Haustechnik GmbH der Nachweis eines höheren Schadens.

c)

Darüber hinaus ist die Elstermann CTE Haustechnik GmbH berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist, die ihrem Vertragspartnern mitgeteilt worden ist, vom Vertrag zurückzutreten oder nach Ablauf einer dem Vertragspartnern mitgeteilten angemessenen

Frist über den Leistungsgegenstand anderweitig zu verfügen und den Vertragspartnern mit angemessener verlängerter Frist vertragsgemäß zu beliefern.

§ 6 Gewährleistung / Mängelrügen

a)

Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsansprüche des Vertragspartnern ist dessen ordnungsgemäße Erfüllung aller nach §§ 377, 381 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten. Beanstandungen wegen Abweichung der Lieferung oder äußerlich erkennbarer Mängel des Kaufgegenstands sind bis spätestens fünf Arbeitstage nach Übergabe schriftlich mitzuteilen. Zeigt sich später ein solcher Mangel, hat der Vertragspartner diesen innerhalb von fünf Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem sich der Mangel zeigt, schriftlich mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Beanstandung gilt die Lieferung als genehmigt.

b)

Mängelrügen des Vertragspartnern müssen eine auf den Einzelfall angepasste, detailliert gefasste Beschreibung des jeweiligen Mangels beinhalten.

c)

Sach- und Rechtsmängelansprüche verjähren in zwei Jahren, beginnend mit Abnahme der Leistung. Dieses gilt nicht, sofern das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die durch einen von der Elstermann CTE Haustechnik GmbH zu vertretenden Mangel verursacht werden sowie wenn der Mangel auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Elstermann CTE Haustechnik GmbH beruht, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder Rechtsmängeln sowie bei Garantien gelten die jeweiligen gesetzlichen Verjährungsfristen. Gleiches gilt für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

d)

Der Elstermann CTE Haustechnik GmbH ist Gelegenheit zu geben, die gerügte Ware / den Mangel innerhalb angemessener Frist zu untersuchen und bei fristgemäßer und berechtigter Mängelanzeige innerhalb einer weiteren angemessenen Frist nachzubessern oder nachzuliefern. Angemessen ist die Frist, innerhalb der dieses im normalen Geschäftsgang möglich ist.

e)

Verlangt der Vertragspartner innerhalb der Verjährungsfrist Nacherfüllung, sind nach Wahl der Elstermann CTE Haustechnik GmbH unentgeltlich die Mängel zu beseitigen oder die Leistung neu zu erbringen, sofern der Auftraggeber nachweist, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorlag.

f)

Bei berechtigten Mängelrügen sind die Rechte des Vertragspartnern wegen eines Mangels der Ware zunächst beschränkt auf einen Anspruch auf Nacherfüllung. Ansprüche des Vertragspartnern wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der von der Elstermann CTE Haustechnik GmbH gelieferte Kaufgegenstand nachträglich in einen anderen Ort als der Niederlassung des Vertragspartnern verbracht wurde, es sei denn, diese Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Dem Vertragspartnern bleibt das Recht bei fehlschlagender Nacherfüllung sodann nach den gesetzlichen Vorschriften, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Ansprüche des Vertragspartnern auf Schadenersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen und sind im Übrigen ausgeschlossen.

g)

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nicht unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Vertragspartnern oder Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus bestehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

h)

Generell ist die Haftung der Elstermann CTE Haustechnik GmbH in dem Fall ausgeschlossen, dass auf Wunsch des Vertragspartnern, andere als von der Elstermann CTE Haustechnik GmbH oder vom Hersteller des Kaufgegenstands hergestellte oder vorgegebene Teile oder Betriebsmittel, Software etc. verwandt wird. Der Vertragspartner trägt die Beweislast dafür, dass eine solche Abweichung für eine etwaige Mangelhaftigkeit des Kaufgegenstands nicht ursächlich ist.

§ 7 Haftung

a)

Die Haftung der Elstermann CTE Haustechnik GmbH setzt voraus, dass der Vertragspartner bei Betrieb des Vertragsgegenstandes die Betriebsanweisung sowie allgemeine technische Vorschriften, insbesondere auch öffentlich-rechtlicher Natur (Unfallverhütungsvorschriften etc.) beachtet hat. Der Vertragspartner ist insofern beweispflichtig.

b)

Die Haftung der Elstermann CTE Haustechnik GmbH ist in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften unbeschränkt in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, mindestens fahrlässig verursachten Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit, zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, arglistigem Verhalten sowie einer Haftung für das Fehlen garantierter Beschaffenheitsmerkmalen.

c)

In Fällen von grobfahrlässig verursachten Verletzungen durch einfache Erfüllungsgehilfen der Elstermann CTE Haustechnik GmbH ist die Haftung der Elstermann CTE Haustechnik GmbH begrenzt auf den typischer Weise vorhersehbaren Schaden. Ansprüche wegen aller Verletzungen von Erfüllungsgehilfen der Elstermann CTE Haustechnik GmbH aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen.

d)

In Fällen einfacher Fahrlässigkeit ist die Elstermann CTE Haustechnik GmbH nur verantwortlich, wenn die Elstermann CTE Haustechnik GmbH oder ihre Erfüllungsgehilfen schuldhaft wesentliche Vertragspflichten verletzt haben. Wesentliche Vertragspflichten sind Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Auch in solchen Fällen ist die Haftung der Elstermann CTE Haustechnik GmbH beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.

e)

Soweit die Elstermann CTE Haustechnik GmbH technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dieses unter Ausschluss jeglicher Haftung.

f)

Die vorgenannten Haftungsbegrenzungen gelten ebenfalls zu Gunsten eines rechtlichen Vertreters, Mitarbeiters, Erfüllungsgehilfen oder jeder anderen Person, die in Vertretung der Elstermann CTE Haustechnik GmbH handelt.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

a)

Die Elstermann CTE Haustechnik GmbH behält sich das Eigentum an allen gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartnern vor. Dieser Eigentumsvorbehalt umfasst auch künftig entstehende und bedingte Forderungen und erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo. Insofern vereinbart die Elstermann CTE Haustechnik GmbH mit dem Vertragspartnern, der dieses hiermit bestätigt, eine Kontokorrentabrede.

b)

Der Kaufgegenstand darf nicht verpfändet oder als Sicherheit übereignet werden, solange der Eigentumsübergang noch nicht vollzogen ist. Bis dahin ist der Vertragspartner verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, angemessen zu versichern und soweit erforderlich zu warten.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter vor dem vollständigen Eigentumsübergang hat der Vertragspartner die Elstermann CTE Haustechnik GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, der Elstermann CTE Haustechnik GmbH sämtliche außergerichtlichen und ggf. gerichtlichen Kosten, die der Elstermann CTE Haustechnik GmbH wegen einer unrechtmäßigen Pfändung oder sonstigen Eingriffen entstehen und die notwendig und geboten sind, um der Pfändung entgegenzutreten, zu erstatten.

§ 9 Schlussbestimmungen / Schriftform / Rechtswahl / Erfüllungsort / Gerichtsstand / Salvatorische Klausel

a)

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht).

b)

Ist der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz der Elstermann CTE Haustechnik GmbH in Salzgitter. Dasselbe gilt, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

c)

Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis (Lieferungen und Zahlungen sowie Sekundäransprüche) ist Salzgitter.

d)

Rechtserhebliche Anzeigen und Erklärungen, die nach Vertragsschluss vom Vertragspartnern gegenüber der Elstermann CTE Haustechnik GmbH abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärungen von Rücktritten oder Minderungen, vertragsgestaltende Erklärungen u. a.) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftlichkeit im Sinne dieser Regelung genügt die Übermittlung von Schriftzeichen im Rahmen von nicht unterschriebenen E-Mails.

e)

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss und Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.